



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Mai 1992

Nummer 19

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7125	31. 3. 1992	Verordnung zur Änderung der Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO	164
822	20. 6. 1991	Achter Nachtrag zur Satzung des AOK-Landesverbandes Rheinland	164
	30. 3. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis (Ergänzung und Änderung von Bereichen für den Schutz der Natur und eines Bereiches für den Schutz der Landschaft im Gebiet der Stadt Hagen)	166
	30. 3. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Erkrath)	166

**Verordnung
zur Änderung der Kehr- und
Überprüfungsordnung - KÜO -**

Vom 31. März 1992

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261), und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Schornsteinfegerwesen vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 339), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1975 (GV. NW. S. 423), wird verordnet:

Artikel I

Die Kehr- und Überprüfungsordnung vom 17. Oktober 1990 (GV. NW. S. 592) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird als Nummer 8 eingefügt:

„8. Luftabgasleitung: Abgasleitung, die Gasfeuerstätten mit geschlossener Verbrennungskammer Verbrennungsluft zu- und gleichzeitig deren Abgase abführt.“

b) Die bisherigen Nummern 8 bis 13 werden Nummern 9 bis 14.

c) In der neuen Nummer 12 Buchstabe b wird der letzte Halbsatz: „soweit sie nicht bautechnisch als Einheit mit der Feuerstätte zugelassen sind.“ gestrichen.

2. In § 2 Nr. 2 wird hinter den Worten „überwachte Anlagen“ folgende Ergänzung angefügt:

„und bivalente Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 2 der 1. BImSchV“.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Luftabgasschornsteine“ gestrichen.

b) Als Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Luftabgasschornsteine und
Luftabgasleitungen jährlich

Ausgenommen hiervon sind:

a) Luftabgasleitungen von Außenwandgasfeuerstätten

b) Luftabgasschornsteine und Luftabgasleitungen, die bautechnisch als Einheit mit der Feuerstätte zugelassen sind und die Abgase mit Überdruck abführen.“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

4. § 3 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Die Messung nach Absatz 2 ist mit einem eignungsgeprüften Meßgerät durchzuführen. Die eingesetzten Meßgeräte sind halbjährlich einmal in der technischen Prüfstelle einer Schornsteinfeger-Innung zu überprüfen.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 31. März 1992

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Günther Einert

- GV. NW. 1992 S. 164.

**Achter Nachtrag
zur Satzung des AOK-Landesverbandes Rheinland
Vom 20. Juni 1991**

Die Vertreterversammlung des AOK-Landesverbandes Rheinland hat am 20. Juni 1991 gemäß § 210 SGB V folgendes beschlossen:

§ 1

Die Satzung des AOK-Landesverbandes Rheinland vom 16. Juni 1978 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 17. September 1979, des Zweiten Nachtrages vom 3. Dezember 1979, des Dritten Nachtrages vom 16. Juni 1980, des Vierten Nachtrages vom 8. Dezember 1981, des Fünften Nachtrages vom 14. Juni 1983, des Sechsten Nachtrages vom 13. Dezember 1984, des Siebten Nachtrages vom 16. Dezember 1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verband ist ein Landesverband im Sinne des § 207 Abs. 1 SGB V. Er führt den Namen:
„AOK-Landesverband Rheinland“.“

2. § 3 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„5. die Wahl, Bestellung oder Benennung der Vertreter der Krankenkassen im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 279 SGB V), in den Zulassungsinstanzen (§§ 96, 97 SGB V), Landesausschüssen (§ 90 SGB V), Landeschiedsämtern (§ 89 SGB V), Landeschiedsstellen (§ 114 SGB V), in bezirklichen Arbeitsgemeinschaften und anderen Ausschüssen oder Einrichtungen der Sozialversicherung sowie die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Sozialrichter und Landessozialrichter, die in den Kammern und Senaten für Angelegenheiten des Kassenarztrechts mitwirken (§§ 14, 35 SGG V).“

3. § 3 Abs. 2 Nr. 9 der Satzung wird gestrichen.

4. Nach § 3 der Satzung werden die folgenden §§ 3 a bis 3 c eingefügt:

§ 3 a

Beratung und Unterstützung aus besonderem Anlaß

(1) Der Verband beobachtet, analysiert und prognostiziert die Entwicklung der Bedarfssätze gemäß § 145 Abs. 2 SGB V seiner Mitgliedskassen. Die Mitgliedskassen stellen dem Verband die aus ihrem Bereich für die Beobachtung und Analyse benötigten Informationen zur Verfügung.

(2) Der Verband analysiert auffällige Bedarfssatzentwicklungen gemeinsam mit den betroffenen AOKs und berät sie in bezug auf Maßnahmen, die dieser Entwicklung entgegenwirken können. Er wirkt auf eine freiwillige Vereinigung gemäß § 144 SGB V hin, wenn dadurch einer Bedarfssatzüberschreitung nach §§ 266 und 267 SGB V entgegengewirkt werden kann. Der Verband kann die betroffene AOK durch Maßnahmen mit investivem Charakter unterstützen, wenn die empfohlenen Maßnahmen anderenfalls zu einer nicht vertretbaren finanziellen Belastung führen würden. Für die Aufbringung der erforderlichen Mittel gilt der nachfolgende § 3 c Abs. 8 der Satzung entsprechend.

§ 3 b

Besondere Ausgleichsmaßnahmen
für aufwendige Leistungsfälle

Dem Verband obliegt die Durchführung eines Umlagerverfahrens zur teilweisen Deckung der Kosten für aufwendige Behandlungsfälle mit Blutkonzentraten nach näherer Bestimmung durch die Vertreterversammlung (§ 265 SGB V); diese nähere Bestimmung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

§ 3 c

Finanzausgleich nach § 266 SGB V

(1) Die Finanzausgleichsregelung soll für die nach § 266 SGB V antragsberechtigten Mitgliedskassen eine Überbrückungshilfe zur Verbesserung der Finanzsituation der antragstellenden AOK oder zu organisatorischen Maßnahmen mit dem Ziel der Schaffung tragfähiger Risikogemeinschaften ermöglichen. Eine dauerhafte Finanzhilfe wird nicht vorgesehen.

(2) Für die Feststellung der Bedarfssätze der Mitgliedskassen und des Durchschnitts aller Mitgliedskassen gemäß § 145 Abs. 2 SGB V gilt das vom AOK-Bundesverband in Abstimmung mit den Landesverbänden erstellte Ermittlungsschema. Der Bedarfssatz gemäß § 266 Abs. 1 SGB V wird aus den Rechnungsergebnissen des letzten abgelaufenen Haushaltsjahres ermittelt.

(3) Kann eine Mitgliedskasse vor dem Vorliegen der zur Bedarfssatzermittlung gemäß § 145 Abs. 2 SGB V erforderlichen Rechnungsergebnisse glaubhaft machen, daß ihr Bedarfssatz im laufenden oder im folgenden Haushaltsjahr den durchschnittlichen Bedarfssatz aller Mitgliedskassen des Verbandes voraussichtlich um mehr als 10 v. H. übersteigt und daß eine dem zu erwartenden Anspruch auf Finanzausgleich nach § 266 SGB V entsprechende Finanzhilfe einer erforderlichen Beitragssatzerhöhung entgegenwirken kann, so kann sie in Notfällen eine vorläufige Zahlung der Finanzhilfe oder eines Teilbetrages beim Verband beantragen. Über den Antrag entscheidet der Verband innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung. Die vorläufige Zahlung wird mit der Finanzhilfe nach Absatz 4 bis 7 verrechnet. Überzahlungen sind von der Mitgliedskasse an den Verband nach deren Feststellung zurückzuzahlen.

(4) Stellt eine Mitgliedskasse an den Verband einen Antrag auf Finanzausgleich nach § 266 SGB V, erstellt der Verband zusammen mit der antragstellenden AOK eine Analyse über die Ursachen der Bedarfssatzüberschreitung um mehr als 10 v. H. des durchschnittlichen Bedarfssatzes aller Mitgliedskassen des Verbandes. Der Verband stellt zunächst fest, welche eigenen Anstrengungen die AOK zur Überwindung ihrer ungünstigen Finanzsituation unternommen hat und inwieweit sie eventuellen Empfehlungen des Verbandes aus einer Beratung nach § 3a der Satzung nachgekommen ist. Er prüft auch, inwieweit eine freiwillige Vereinigung nach § 144 SGB V und erforderlichenfalls der Antrag auf eine Zwangsvereinigung nach § 145 SGB V zur Abwendung der Bedarfssatzüberschreitung gemäß § 266 Abs. 1 SGB V geeignet sind. Gemäß dem Ergebnis dieser Überprüfung legt der Verband erforderliche Maßnahmen der Mitgliedskassen und des Verbandes zur Überwindung der relativ ungünstigen Finanzsituation der Mitgliedskasse fest.

(5) Der Verband entscheidet über die Gewährung finanzieller Hilfen an die antragstellende AOK einschließlich der Auszahlungs- oder Verrechnungsmodalitäten innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung.

(6) Die finanzielle Hilfe an die antragstellende AOK soll die sich aus der Analyse nach Absatz 4 Satz 1 ergebende Ursache der spezifischen Strukturschwäche ausgleichen. Die finanzielle Hilfe erfolgt höchstens in dem Umfang, der zum Ausgleich der Bedarfssatzüberschreitung nach § 266 Abs. 1 SGB V erforderlich ist.

(7) Die Entscheidung über die finanzielle Hilfe erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr. Dabei stellt der Verband jeweils erneut fest, ob die Voraussetzungen für eine finanzielle Hilfe noch vorliegen. Sofern die begünstigte AOK die Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Finanzsituation nicht im erforderlichen Umfang ergriffen hat, kann der Verband eine weitere finanzielle Hilfe versagen und ggf. die gewährte Hilfe ganz oder teilweise zurückfordern. Die finanzielle Hilfe wird insgesamt längstens für fünf Jahre gewährt.

(8) Die Mittel für die finanziellen Hilfen werden durch eine Umlage gemäß § 23 von den Mitgliedskassen aufgebracht.“

5. § 6 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 23 und 23a Beiträge und Umlagen an den Verband zu zahlen. Sie haben ihm die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt.“

6. § 6 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(2) Die von den Bundesverbänden kraft Gesetzes abzuschließenden Verträge sowie die Richtlinien der

Bundesausschüsse zur Sicherung der ärztlichen Versorgung (§ 92 SGB V), die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigungen zur Qualitätssicherung der ambulanten kassenärztlichen Versorgung (§ 135 Abs. 3 SGB V) sowie die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen über die Zusammenarbeit mit den Medizinischen Diensten zur Sicherstellung einer einheitlichen Begutachtung und über die Grundsätze zur Fort- und Weiterbildung (§ 282 SGB V) sind für die Verbandsmitglieder verbindlich.

7. § 6 Abs. 3 und 4 der Satzung werden ersatzlos gestrichen.

8. § 8 Abs. 2 der Satzung wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 bis 6 des § 8 der Satzung werden Absätze 2 bis 5.

Der bisherige Absatz 5 erhält als Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Schriftführer und seinen Stellvertreter. Ist der Schriftführer ein Vertreter der Versicherten, so muß sein Stellvertreter ein Vertreter der Arbeitgeber sein. Entsprechendes gilt im umgekehrten Falle. Der Schriftführer und der Vorsitzende (Absatz 2) dürfen nicht derselben Gruppe angehören.“

9. § 11 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

„11. die Regelung des Umlageverfahrens zur teilweisen Deckung der Kosten für aufwendige Behandlungsfälle einzelner Verbandsmitglieder mit Blutkonzentraten (§ 3 b).“

10. § 12 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verbandsgeschäftsführer – im Verhindungsfall sein Stellvertreter – gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.“

11. § 15 Abs. 5 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(5) Die Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder durch diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Ergibt sich die Stimmengleichheit bei einer schriftlichen Abstimmung (§ 15 Abs. 4), wird über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Vorstandes beraten und erneut abgestimmt. Kommt auch bei einer zweiten Abstimmung eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.“

Bei Entscheidungen über finanzielle Hilfen im Sinne des § 266 SGB V entscheidet der Vorstand innerhalb von sechs Monaten ab Antragstellung auf finanzielle Hilfe mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Kommt ein Beschuß wegen fehlender Beschußfähigkeit nicht zustande, ist die Abstimmung innerhalb einer Frist von längstens 14 Tagen zu wiederholen. Bei der Wiederholung genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.“

12. § 18 a der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

13. Nach dem § 23 der Satzung wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a Umlage für die Beitragsrückzahlung“

(1) Zum Ausgleich der aus der Erprobung einer Beitragsrückzahlung entstehenden Belastungen der hierfür bestimmten Mitgliedskassen erhebt der Verband eine Umlage.

(2) Die Umlage hat die an die Mitglieder zurückgezahlten Beiträge sowie die im Zusammenhang mit der Erprobungsregelung entstandenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die wissenschaftliche Begleitung zu decken.“

14. § 24 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorstand hat die Kassen- und Rechnungsführung (einschließlich Jahresrechnung) sowie die Vermögensanlagen in geeigneter Weise prüfen zu lassen.“

§ 2

Die Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Juni 1991

Dr. Peschka
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Runge
Schriftführer
der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende Achte Nachtrag zur Satzung des AOK-Landesverbandes Rheinland – beschlossen von der Vertreterversammlung am 20. Juni 1991 – wird hiermit gemäß § 210 Abs. 1 Satz 2 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, den 1. April 1992
II A 2 – 3601.1.1

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Hermann

– GV. NW. 1992 S. 164.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 3. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt
Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis
(Ergänzung und Änderung von Bereichen für den
Schutz der Natur und eines Bereiches für den
Schutz der Landschaft im Gebiet der Stadt Hagen)**

Vom 30. März 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 30. Oktober 1991 die Aufstellung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis (Ergänzung und Änderung von Bereichen für den Schutz der Natur und eines Bereiches für den Schutz der Landschaft im Gebiet der Stadt Hagen), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 18. März 1992 – VI B 1 – 60.17.03 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) und beim Oberstadtdirektor der Stadt Hagen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung

und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. März 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1992 S. 166.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 31. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet
der Stadt Erkrath)**

Vom 30. März 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 1991 die Aufstellung der 31. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Erkrath) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 12. März 1992 – VI B 1 – 60.44.9 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 31. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Mettmann und beim Stadtdirektor der Stadt Erkrath zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 30. März 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ritter

– GV. NW. 1992 S. 166.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359